



Nutzungsordnung

Bürgerbus

Dokument: VA-10-003-D
PO: BGM
Datum: 13.03.2023
Seite : 1 von 5

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Liebenau ist Eigentümerin und Halterin eines Bürgerbusses, der ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr die Mobilität, insbesondere der älteren Bevölkerung und die Anbindung der Stadtteile an die Kernstadt verbessern soll.
- (2) Über den in Absatz (1) genannten Zweck hinaus soll der Bürgerbus für soziale, ehrenamtliche, dienstliche oder gemeinnützige Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzung- und Nutzungsberechtigte

- (1) Unter Beachtung der Zweckbestimmung gelten folgende Nutzungsberechtigte
 - a. ortsansässige Vereinen, Verbände, Gruppen und Bürger*Innen der Stadt Liebenau zur Nutzung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aktivitäten (z. B. Fahrten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen, Wettkämpfen, kulturellen und gesellschaftlichen/kirchlichen Ereignissen etc.)
 - b. gemeinnützige Einrichtungen und ehrenamtlichen Organisationen (z. B. Jugendpflege, Freiwillige Feuerwehr Liebenau)
 - c. soziale und humanitäre Einsätze
- (2) Die Nutzung des Bürgerbusses ist unter Angabe des Nutzungszeitraumes und des Einsatzzweckes im Bürgerbüro der Stadt Liebenau zu beantragen. Die Antragstellung ist frühestens einen Monat im Voraus möglich. Falls mehrere Nutzungsberechtigte das Fahrzeug zum gleichen Zeitpunkt nutzen wollen, entscheidet grundsätzlich das Antragsdatum der Anmeldung bei der Stadt Liebenau. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Rangfolge bestimmen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der Einsatzzeiten als Bürgerbus besteht nicht.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung des Bürgerbusses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Stadt Liebenau) durch den u. a. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vom Nutzungsberechtigten und den benannten Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern vorbehaltlos anerkannt werden.
- (5) Das Fahrzeug darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ebenso darf es weder unentgeltlich noch gegen Entgelt an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

§ 3

Bürgerbus

- (1) Bei dem als Bürgerbus eingesetzten Fahrzeug handelt es sich um einen Kleinbus mit neun Sitzplätzen (Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer und 8 Fahrgäste) mit dem amtlichen Kennzeichen KS-BL 2019
- (2) Unabhängig von der maximal zulässigen Personenzahl dürfen neben der Fahrzeugführerin/dem Fahrzeugführer immer nur so viele Personen befördert werden, wie tatsächlich Sitzplätze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen. Sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Körperbehinderte) besondere



Nutzungsordnung

Bürgerbus

Dokument: VA-10-003-D
PO: BGM
Datum: 13.03.2023
Seite : 2 von 5

Rückhaltesysteme/Sicherungssysteme (z.B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können. Hierfür ist die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer verantwortlich.

(3) Sitze/Sitzbänke dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Liebenau und nur von fachkundigen Personen aus- bzw. eingebaut werden. Abs. 2 ist in diesem Fall besonders zu beachten.

(4) Das Anbringen von zusätzlichen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen an und im Fahrzeug (z.B. Dach- oder Heckträger, zusätzliche Instrumente, Sonnenschutzeinrichtungen etc.) ist untersagt.

§ 4

Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer (Voraussetzungen, Anforderungen und Pflichten)

(1) Die/Der namentlich zu benennende(n) Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer muss mindestens Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Führerschein Klasse 3) sein. Sie/er muss das 23. Lebensjahr vollendet haben und über mindestens drei Jahre Fahrpraxis verfügen. Verkehrsrechtliche Verfahren, die ein Fahrverbot zur Folge haben könnten, dürfen nicht anhängig sein.

(2) Verantwortlich für das Fahrzeug und dessen Verkehrssicherheit sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die jeweilige Fahrzeugführerin/der jeweilige Fahrzeugführer.

(3) Jede benannte Fahrzeugführerin/jeder Fahrzeugführer darf den Bürgerbus nur dann führen, wenn keine gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, insbesondere als Folge von Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Medikamenteneinnahme oder Übermüdung, vorliegen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Während der Nutzung des Bürgerbusses besteht für die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer ein absolutes Alkoholverbot.

(4) Weiter ist jede Fahrzeugführerin/ jeder Fahrzeugführer verpflichtet

- a. sich vor Beginn einer Fahrt mit der Bedienung des Fahrzeuges eingehend vertraut zu machen,
- b. die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung einzuhalten (Verwarn- und Bußgelder sind von der/dem jeweiligen Fahrzeugführer zu tragen),
- c. sicherzustellen, dass alle Fahrgäste durch die Verwendung der vorhandenen oder durch zusätzlich einzusetzende Rückhaltesysteme (z. B. Kindersitze) ausreichend gesichert sind,
- d. sicherzustellen, dass die Ladung gegen ein Verrutschen ausreichend gesichert ist und nicht über die Unterkante der hinteren Scheiben hinausragt,
- e. durch eine defensive und rücksichtsvolle Fahrweise zum Schutz der Fahrgäste und der übrigen Verkehrsteilnehmer beizutragen,
- f. bei längeren Fahrten ausreichende Pausen einzulegen,
- g. den in der Fahrzeugmappe befindliche Fahrtennachweis korrekt und vollständig zu führen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Bei Unfällen muss in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme herbeigerufen werden, unabhängig davon, ob der Unfall durch die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer selbst oder durch andere Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde. Ferner muss der Stadt Liebenau umgehend und zwar telefonisch vorab sowie unverzüglich auch schriftlich eine ausführliche Unfallmeldung mit allen wichtigen Angaben einschließlich Zeugenbenennung übermittelt werden .



Nutzungsordnung

Bürgerbus

Dokument: VA-10-003-D
PO: BGM
Datum: 13.03.2023
Seite : 3 von 5

§ 5

Nutzung/Haftung

- (1) Im Bürgerbus besteht absolutes Rauchverbot. Auch die Benutzung von Elektrozigaretten u. ä. ist strikt untersagt.
- (2) Speisen und Getränke dürfen während der Fahrt nicht im Bürgerbus verzehrt werden.
- (3) Während der Fahrt auftretende Mängel oder Schäden sind nach der Fahrt im Fahrtenbuch zu vermerken, der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden und bei Rückgabe des Fahrzeuges der Stadtverwaltung mitzuteilen, damit diese die unverzügliche Beseitigung veranlassen kann.
- (4) Insbesondere bei längeren Fahrten sind ggf. die notwendigen Kontrollarbeiten durchzuführen (z.B. Ölstand und Reifendruck überprüfen). Treten Mängel oder Schäden auf, die sofort beseitigt werden müssen, hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Stadt zu veranlassen.
- (5) Die Werbeflächen sind nicht versichert. Daher hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte bei Schäden an der Werbung auf dem Fahrzeug unverzüglich für eine einwandfreie Wiederherstellung der Werbeträger oder wenn dies nicht möglich, ist für eine neue Werbefläche zu sorgen.

§ 6

Fahrzeugübergabe/Fahrzeuggückgabe außerhalb des Bürgerbusbetriebs

- (1) Die Übergabe und die Rückgabe des Bürgerbusses erfolgt durch die Stadtverwaltung, Liebenau, zu deren Geschäftszeiten.
- (2) Die Übergabe erfolgt nur an eine/einen im „Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Stadt Liebenau“ benannte Fahrzeugführerin/benannten Fahrzeugführer nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis.
- (3) Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer überzeugt sich bei der Übernahme des Fahrzeuges in Gegenwart der/des Beauftragten der Stadtverwaltung per Checkliste vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand. Festgestellte Mängel sind vor Fahrantritt im Fahrtenbuch zu vermerken. Die Schäden der Vornutzer sind entsprechend vermerkt. Werden beim Fahrzeugcheck Mängel festgestellt, die nach Auffassung der/des Beauftragten der Stadtverwaltung die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, ist sie/er berechtigt, die Herausgabe des Bürgerbusses abzulehnen. Ein Ersatzfahrzeug kann nicht gestellt werden.
- (4) Die Übernahme des Bürgerbusses wird durch Unterschrift der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers und der/des Beauftragten der Stadtverwaltung unter den „Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Stadt Liebenau“, durch den diese Nutzungsordnung als verbindlich anerkannt wird und die Übergabe der Fahrzeugunterlagen und des Fahrzeugschlüssels vollzogen.
- (5) Zur Absicherung der Verpflichtung zur Betankung und der Rückgabe in sauberem Zustand ist bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe des Fahrzeuges in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückgezahlt wird. Wird das Fahrzeug nicht oder nur unzureichend gereinigt, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € fällig, die von der Kautionshöhe einbehalten wird. Wird das Fahrzeug nicht oder nur unzureichend betankt, wird unverzüglich eine Betankung an einer örtlichen Tankstelle in der Kernstadt durchgeführt. Die dabei entstehenden Kraftstoffkosten werden zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe 10,00 € in Rechnung gestellt oder sofort von der Kautionshöhe abgezogen.



Nutzungsordnung

Bürgerbus

Dokument: VA-10-003-D
PO: BGM
Datum: 13.03.2023
Seite : 4 von 5

(6) Für den Bürgerbus hat die Stadt Liebenau neben der obligatorischen Fahrzeughaftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadenfall haftet die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte mindestens bis zur Höhe des Selbstbehaltes von

250 Euro. Verweigert die Versicherung im Schadenfall eine Regulierung, haftet die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte für einen Schaden in voller Höhe. Insoweit hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte die Stadt Liebenau auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(1) Die/der Nutzungsberechtigte haftet im Übrigen für alle Schäden, die bei der Nutzung des Bürgerbusses durch eine/n nicht berechnigte/n Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind. Eine Haftung der Stadt Liebenau und der von ihrem Beauftragten ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Es wird dringend empfohlen, diese Nutzungsordnung und den Nutzungsvertrag (ggfls. als Kopie) während der Nutzungszeit im Fahrzeug mitzuführen.

(2) Kann der Bürgerbus den bestimmungsgemäßen Betrieb gern. § 1 Abs. 1 aufgrund einer Nichteinhaltung der Benutzungsordnung oder des vereinbarten Nutzungszeitraumes ohne triftigen Grund, nicht durchführen, ist vom Nutzungsberechnigten eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € zu zahlen, die zweckgebunden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bürgerbusses verwendet wird. Außerdem haftet der Nutzungsberechnigte für alle Schäden, die der Stadt Liebenau unmittelbar und mittelbar aus der verspäteten Rückgabe entstehen.

(3) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung behält sich die Stadt Liebenau vor, Nutzungsberechnigte oder einzelne Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer zeitweise oder ganz von der Nutzung auszuschließen.

(4) Alle anfallenden zu zahlenden Kosten werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren nach Benutzung eingezogen. Dieses ist Anlage und somit Bestandteil des Nutzungsvertrages. Ohne ein unterzeichnetes SEPA ist eine Nutzung nicht möglich.



Nutzungsordnung

Bürgerbus

Dokument: VA-10-003-D
PO: BGM
Datum: 13.03.2023
Seite : 5 von 5

§ 8

Nutzungsbedingungen kompakt

- **bei Nutzung gemäß Zweckbestimmung**
 - Einweisung in die Fahrzeugtechnik
 - Fahrer ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis Kl. B oder Kl.3 Mindestalter des Fahrers 23 Jahre
 - Mindestens 3 Jahre Fahrpraxis
 - Im Bürgerbusverkehr eine positive betriebsmedizinische Untersuchung z.B. durch Praxis Mitternacht, Liebenau (Kosten werden von der Stadt Liebenau übernommen), alle 5 Jahre
 - Fahrer ist im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments
 - Eine von der Stadt Liebenau ausgestellte Fahrerkarte ist mitzuführen
 - Führen des Fahrtenbuches pro Fahrer
 - Verkehrsrechtliche Verfahren, die ein Fahrverbot zur Folge haben könnten, dürfen dem Fahrer nicht anhängig sein

- **sonstige Nutzungen**
 - Bürger der Stadt Liebenau 49,- Euro pro Kalendertag
 - 250 km pro Kalendertag, jeder weiterer Km 0,30 Euro Rückgabe - Vollgetankt (Diesel) und gereinigt Selbstbeteiligung bei Unfallschäden 250 Euro
 - Fahrer ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Kl. B oder alte Kl. 3) Mindestalter des Fahrers 23 Jahre
 - Mindestens 3 Jahre Fahrpraxis
 - Verkehrsrechtliche Verfahren, die ein Fahrverbot zur Folge haben könnten, dürfen dem Fahrer nicht anhängig sein
 - Führen des Fahrtenbuches pro Fahrt
 - Fahrer ist im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments

§ 9

Inkrafttreten

Der Magistrat der Stadt Liebenau hat die Nutzungsordnung vom 15.07.2019 mit Sitzung am 13.03.2023 in geänderter Fassung beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Liebenau, 13.03.2023

DER MAGISTRAT DER STADT Liebenau


Harald Munser
Bürgermeister